

Autor	Beitrag
<p>C. Schröder 22.09.2005 15:03</p>	<p>Hallo Kolleginnen und Kollegen, die Änderung des Gaststättengesetzes lässt mich mal wieder zweifeln.</p> <p>Hier bestand eines Gaststätte in der Betriebsart "Eiscafé" mit Alkoholausschank. Der Nachfolger wollte diesen Betrieb zunächst ohne Alkohol weiterführen. Kein Problem: Anzeige § 14 und Schluss. Jetzt hat er sich spontan überlegt, statt eines Eiscafés ein Bistro mit Döner, Lahmacun ... und Alkoholausschank zu betreiben. Der Antragsteller kam rein, legte sämtliche Unterlagen auf den Tisch und zahlte die Verwaltungsgebühr im Rahmen der geforderten Vorschussleistung. Morgen soll Eröffnung sein. Mein erster Gedanke war: vorläufige Erlaubnis geht nicht, da Änderung der Betriebsart. Aber: nur hinsichtlich der Speisen. Alkohol bleibt Alkohol. Die Speisen sind uns ja egal. Er muss wohl die vorläufige Erlaubnis erhalten. Das Lebensmittelüberwachungsamt, welches ich telefonisch informierte, ist hierüber jedoch gar nicht begeistert.</p> <p>Liege ich denn nicht richtig in meiner Auffassung? Oder ist das wieder so ein Fall an den der Gesetzgeber nicht gedacht hat?</p>
<p>Thomas Mischner 22.09.2005 16:50</p>	<p>quote----- Original von Claudia Kornick Oder ist das wieder so ein Fall an den der Gesetzgeber nicht gedacht hat? -----</p> <p>Wir sollten da gegenüber dem Gesetzgeber wohl nicht zu anspruchsvoll sein :D Spontan fällt mir ein, dass ja auch bisher Tatbestände, die keiner Erlaubnispflicht unterlagen (Musikdarbietungen usw.) die Betriebsart einer Gaststätte prägen konnten. Auch nach dem aktuellen Wortlaut des § 3 GastG bestimmt sich die Betriebsart u. a. nach der Art der zubereiteten Speisen. Daher liegt m. E. in dem geschilderten Fall eine Änderung der Betriebsart vor. Im Hinblick auf den herannahenden :feierabend: beste Grüße aus Kamenz</p>
<p>Jörg Wiesemeier 23.09.2005 08:08</p>	<p>Hej aus Hamm,</p> <p>wie hätten Sie den Fall "damals", also vor dem 01.07. behandelt?</p> <p>Ich denke, dass der Antragsteller keine vorläufige Erlaubnis bekommen hätte, weil eine Betriebsartsänderung vorliegt.</p> <p>Das gleiche gilt heute ja auch noch. Der § 3 I GastG wurde nicht geändert. Die Betriebsart ist immer noch zu bezeichnen. Eine Erlaubnispflicht liegt auch noch vor.</p> <p>Ich würde da keine vorl. Erlaubnis erteilen. Sie können ja auch keine vorl. Erlaubnis erteilen, wenn ein bislang erlaubnisfreier Betrieb seine Betriebsart in den erlaubnispflichtigen Bereich wechselt.</p>
<p>Boshamer 23.09.2005 08:20</p>	<p>Hallo aus Kierspe,</p> <p>ich denke auch, dass Döner was anderes ist als ein Eiscafe und würde wie unser "Foren As" :D verfahren.</p> <p>Grüße aus Kierspe Boshamer</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH